

Klinikärzte: Fortbildungszertifikat jetzt beantragen

Ende Dezember läuft für Fachärzte an Krankenhäusern die erste Fünfjahresfrist des Fortbildungsnachweises aus.

von Jürgen Brenn

Am 31. Dezember 2010 endet für Fachärztinnen und Fachärzte an nordrheinischen Kliniken der erste Fünfjahreszeitraum, an dessen Ende 250 Fortbildungspunkte nachgewiesen werden müssen.

Viele der in Nordrhein von der Frist betroffenen Klinikärztinnen und -ärzte haben diese Punktzahl bereits erreicht und sollten bei der Ärztekammer Nordrhein ihr Fortbildungszertifikat zum Nachweis der erbrachten Fortbildungspflicht beantragen. Ende September 2010 waren bei der Ärztekammer Nordrhein 5.415 Fachärztinnen und -ärzte im Krankenhaus registriert, die unter die Nachweispflicht zum 31. Dezember 2010 fallen. 2.929 Klinikärzte hatten bereits ein Zertifikat erhalten und 871 die geforderte Punktzahl erreicht. Das bedeutet, dass 70,2 Prozent der betroffenen Ärztinnen und Ärzten in den nordrheinischen Kliniken sechs Wochen vor Ablauf der Frist bereits ihre Fortbildungspflicht erfüllt haben. „Die Zahlen zeigen deutlich, dass die Krankenhausärztinnen und -ärzte ihre Fortbildungspflicht ernst nehmen und auf diese Weise wesentlich zur hohen Qualität der stationären Versorgung auf hohem Niveau beitragen“, sagte der Präsident der Ärztekammer Nordrhein und der Bundesärztekammer, Professor Dr. Jörg-Dietrich Hoppe. Lediglich 522 Ärztinnen und Ärzte hatten bis zum 18. November 2010 weniger als 100 Punkte gesammelt, bei 1.093 war zum Stichtag der Fortbildungskontostand zwischen 100 und 249 Punkten.

150 Punkte durch fachspezifische Fortbildungen

Die Verpflichtung zur Teilnahme an anerkannten Fortbildungen fällt bei niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten mit dem Tag der Niederlassung zusammen. Für Klinikärzte beginnt die Nachweispflicht

über mindestens 250 Fortbildungspunkte grundsätzlich mit dem ersten Tag der fachärztlichen Tätigkeit im Krankenhaus nach der Facharztanerkennung. Grundlage für die Frist und den Fortbildungsnachweis sind § 137 Abs. 3 SGB V „Qualitätssicherung bei zugelassenen Krankenhäusern“ sowie ein Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (GBA) vom 28. April 2009.

Die geforderte Fortbildung gilt als nachgewiesen, wenn der Arzt das Fortbildungszertifikat der Ärztekammer Nordrhein vorlegt. Mindestens 150 der 250 notwendigen Fortbildungspunkte müssen Krankenhausärzte durch fachspezifische Fortbildungen erwerben. „Unter fachspezifischer Fortbildung sind Fortbildungsinhalte zu verstehen, die dem Erhalt und der Weiterentwicklung der fachärztlichen oder psychotherapeutischen Kompetenz dienen“, heißt es in der GBA-Richtlinie. Die Differenzierung, welche Fortbildung „fachspezifisch“ ist, legt der GBA in die Hände jedes einzelnen Arztes, eine schriftliche Bestätigung des ärztlichen Direktors ist erforderlich.

Der GBA weist den Ärztlichen Direktoren wiederum eine Überwachungs- und Dokumentationspflicht bezüglich der ärztlichen Fortbildungsverpflichtung zu. Die

Fortbildungen nachweisen

Noch nicht registrierte anerkannte Fortbildungsveranstaltungen in Papierform sowie Anträge zum Fortbildungszertifikat, die auch formlos gestellt werden können, sollten umgehend an folgende Adresse geschickt werden: Ärztekammer Nordrhein, Fortbildungszertifikat, Tersteegenstr. 9, 40474 Düsseldorf. Weitere Informationen im Internet unter www.aekno.de in der Rubrik „Weiterbildung“ im Kapitel „Anträge und Merkblätter“ sowie unter Tel.: 02 11/ 43 02-22 54, Fax: 02 11/43 02-22 59.

GBA-Richtlinie im Internet

Die Richtlinie zur Fortbildung der Fachärztinnen und Fachärzte im Krankenhaus sowie eine Liste häufig gestellter Fragen finden sich auf der Homepage des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de/informationen/richtlinien/44/.

Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen (KGNW) hat die Krankenhäuser über die GBA-Richtlinie informiert. Joachim Klähn vom Rechtsreferat der KGNW geht davon aus, dass die Kliniken entsprechend der Richtlinie verfahren. In Bezug auf die Fortbildungspflicht und deren Nachweis seien bisher keine Probleme bekannt geworden, so Klähn.

Übergangsregelungen

Für den nun endenden ersten Fünfjahreszeitraum hat der GBA Übergangsregelungen in der Richtlinie berücksichtigt: Auf die Punktzahl werden zertifizierte Fortbildungen angerechnet, die zwischen 1. Januar 2006 und 31. Dezember 2010 absolviert wurden. Anrechnungsfähig sind auch solche Veranstaltungen, die nach dem 1. Januar 2004 begannen und den Bedingungen einer zertifizierten anerkannten Fortbildung entsprachen.

Neben den via Barcode und Einheitlichem Informationsverteiler (EIV) auf elektronischem Wege registrierten Fortbildungen können Fortbildungsnachweise auch in Papierform an die Ärztekammer geschickt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass dies Kopien sind, da die Bescheinigungen nicht wieder zurückgesandt werden. Über ihren aktuellen Punktekontostand können sich die Ärztinnen und Ärzte über zwei Wege informieren:

Zum einen kann die jeweilige Punktzahl über die Homepage der Ärztekammer Nordrhein in der Rubrik „Fortbildung“ unter dem Kapitel „Punktekonto“ abgefragt werden (www.aekno.de/Punktekonto). Zu dieser Abfrage sind die Arztnummer sowie die Einheitliche Fortbildungsnummer (EFN), die auch auf den Barcode-Etiketten vermerkt ist, erforderlich. Die Liste bietet sowohl den aktuellen Kontostand als auch die Titel der anerkannten und registrierten Veranstaltungen sowie die jeweilige Punktzahl und den Zeitraum, in dem die Fortbildung stattgefunden hat.

Zum anderen können Ärztinnen und Ärzte über das Online-Portal „meine ÄkNo“ (www.aekno.de/portal) nach vorheriger Anmeldung ihre Fortbildungsnachweise als PDF-Dokument aufrufen oder die Liste zum Nachweis fachspezifischer Fortbildungen ausdrucken. Auch werden hier eingereichte, aber nicht berücksichtigte Fortbildungen aufgeführt. Daneben lässt sich über das Portal bequem das Fortbildungszertifikat beantragen.